

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Lilia Usik (CDU)**

vom 02. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Oktober 2023)

zum Thema:

**Unzumutbare Verhältnisse rund um Wohnwagen- und Containercamp im
Hönower Wiesenweg (10318 Karlshorst) beenden**

und **Antwort** vom 24. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Oktober 2023)

Frau Abgeordnete Lilia Usik (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16920

vom 2. Oktober 2023

über Unzumutbare Verhältnisse rund um Wohnwagen- und Containercamp im Hönower Wiesenweg (10318 Karlshorst) beenden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Lichtenberg um eine Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Ist der Senatsverwaltung bekannt, dass es ein illegales Wohnwagen- und Containercamp mit über 220 Bewohnerinnen und Bewohnern am Hönower Wiesenweg in Karlshorst gibt? Welche Position nimmt der Senat diesbezüglich ein?
2. Was ist vom Senat bisher unternommen worden, um die Zustände (u.a. illegales Wohnen in Containern, Vermüllung der Umgebung vor Ort und vermehrte Straftaten zu unterbinden? Wenn nichts unternommen worden ist: Warum nicht?
3. Welche Maßnahmen gibt es seitens des Senats generell in derartigen Fällen, in denen illegale Wohnräume (nicht selten unter menschenunwürdigen Zuständen) geschaffen werden?

Zu 1., 2. und 3.:

Die Zuständigkeit für Ordnungsaufgaben auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens, insbesondere die Bau- und Wohnungsaufsicht, liegt bei den Bezirken, vgl. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG) sowie § 2 Abs. 1, 2 und 4 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG) in Verbindung mit Nummer 15 Abs. 1 Buchstabe a) und Nummer 15 Abs. 3 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) zu § 2 Abs. 4 S. 1 ASOG. Generelle Maßnahmen seitens des Senats sind in derartigen Fällen daher nicht vorgesehen.

Der örtlich zuständige Polizeiabschnitt 34 stand und steht jedoch in einem engen Austausch mit den zuständigen Bereichen des Bezirksamts Lichtenberg. Durch die Korrespondenz mit dem Bezirksamt wurden dem A 34 seit Oktober 2019 sukzessive die Zustände auf dem Gelände bekannt. Die Anzahl der dort polizeilich erfassten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begründet mit Stand vom 16. Oktober 2023 keine Erhöhung der polizeilichen Präsenz.

4. Welche Einsätze von Polizei, Feuerwehr und anderen Einsatzkräften gab es auf dem benannten Grundstück und im direkten Umfeld? (bitte chronologisch auflisten).
5. Welche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden in diesem Zusammenhang vor Ort festgestellt und welche Anzeigen und Ermittlungsverfahren laufen dazu?

Zu 4. und 5.:

Eine Veröffentlichung der erfragten hausnummerngenauen Daten wäre nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung mit einem nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der unter der betreffenden Anschrift gemeldeten oder sich aufhaltenden Personen verbunden.

Daher kann nach Abwägung des gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin verbürgten Informationsanspruchs der Abgeordneten mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dieser Personen eine zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung der Fragen 4 und 5 nicht erfolgen.

Die angefragten Angaben wurden daher als Verschlussache – VS-Nur für den Dienstgebrauch – eingestuft und werden mit gesondertem Schreiben übermittelt.

6. Wie werden die Bedenken und Interessen der Anwohner der Parkstadt Karlshorst und des Wohnwagen- und Containercamps bezüglich der aktuellen Lage, der mangelnden Sicherheit sowie der aktuellen Bedrohungen berücksichtigt?

Zu 6.:

Bei dem so genannten „Trailerpark“ im Hönower Wiesenweg 24/25, 10318 Berlin, werden vom Eigentümer des Geländes unrechtmäßig alte Wohnwagen und Wohncontainer zu Wohnzwecken vermietet. Da das Wohnen in einem Gewerbegebiet nicht gestattet ist, wurde dieses illegale Geschäftsmodell bzw. die derartige Nutzung vom Bezirksamt mit einer Verfügung vom 3. November 2020 untersagt. Eine weitere Nutzungsuntersagung vom 23.04.2021 untersagt die Erweiterung der Wohnzwecke durch die Bereitstellung weiterer Wohnwagen und Container.

Nach Mitteilung des Bezirksamtes Lichtenberg wurde im Rahmen eines Rechtsstreits in einem gerichtlichen Protokollvermerk vom 17. Mai 2023 die Untersagung zur Erweiterung vom Eigentümer akzeptiert und von der rechtlichen Vertretung des Eigentümers schriftlich bestätigt. Gleichzeitig und wiederholt verstößt der Eigentümer jedoch gegen die Untersagung zur Erweiterung, indem immer mehr Container auf dem Gelände aufgestellt wurden.

7. Über welche Kanäle und in welchen Formaten findet die Kommunikation mit den Anwohnern statt?

Zu 7.:

Von der Polizei Berlin steht den Anwohnenden der zuständige Kontaktbereichsbeamte des A 34 als Ansprechpartner zur Verfügung. Seitens des Bezirkes gibt es eine vielfältige, langfristige und andauernde Kommunikation mit den Anwohnenden. Hierzu gehören direkte Ansprachen, die Verteilung von Informationen per Flyer oder Visitenkarten vor Ort und Presseinformationen. Zu den handelnden Institutionen siehe auch die Antwort zu Frage 9.

8. Welche Ersatzunterkünfte wurden und werden den Anwohnern des Wohnwagen- und Containercamps angeboten (bitte auflisten)? Wie viele der Anwohner haben das Angebot zum Umzug bisher genutzt?

Zu 8.:

Hierzu teilte der Bezirk Lichtenberg mit, dass Bewohnenden des Trailerparks, die Ersatzunterkünfte wünschen, diese auch bereitgestellt werden. Dabei wird auf Wohnheime, Pensionen, Hotels und Hostels zurückgegriffen. Weitergehende Auskünfte konnte der Bezirk nicht geben.

9. Welche Behörden/Institutionen (z.B. Jugendamt, Sozialamt, Jobcenter usw.) sind vor Ort wie häufig tätig und welche Aufgaben erledigen sie?

Zu 9.:

Das Bezirksamt hat dazu mitgeteilt, dass die Katastrophen- und Zivilschutzbehörde, das Jugendamt, Straßensozialarbeit, das mobile Familienbüro, das Amt für Soziales, die soziale Wohnhilfe, die Bau- und Wohnungsaufsicht regelmäßig vor Ort waren und sind. Zudem berieten zu Unterbringungsfragen auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der freien Träger vor Ort und hinterließen entsprechendes Infomaterial. Außerdem sei die zentrale Anlauf- und Beratungsstelle des bezirklichen Ordnungsamtes involviert. Meldungen über Verunreinigungen würden an die BSR weitergegeben.

10. Welche Maßnahmen wurden von den zuständigen Stellen im Bezirk und im Senat ergriffen, damit der Eigentümer der Fläche seinen Pflichten für das Grundstück und als Vermieter gegenüber den darauf wohnenden Personen nachkommt?

Zu 10.:

Das Bezirksamt hat dazu mitgeteilt, dass es den Eigentümer des Grundstücks mehrfach und wiederholt dazu aufgefordert habe, für menschenwürdige Verhältnisse auf dem Gelände zu sorgen.

11. Wie und wann wird Senat einspringen, sollte der zuständige Bezirksstadtrat seiner Pflicht zur Herstellung der öffentlichen Ordnung und der Abwehr von Gefahren vor Ort nicht zügig nachkommen?

Zu 11.:

Gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verfassung von Berlin erfüllen die Bezirke ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung. Der Senat kann nur im Falle rechtswidrigen Handelns oder Unterlassens des Bezirksamtes bezirksaufsichtliche Maßnahmen gemäß §§ 9 ff. des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG) ergreifen. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als zuständige Bezirksaufsichtsbehörde wird prüfen, ob Anhaltspunkte für die Einleitung eines Bezirksaufsichtsverfahrens vorliegen.

Berlin, den 24. Oktober 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport